

Pläger vorschützen, und in allen Wegen glaublich) von demjenigen Notario, welcher das Testament aufgesetzet, um so listiger der Quit tung beygesetzet und einverleibet seye, als nicht einmal angereget, von wem und welchergestalten der Inhalt des Testaments dem Mitskläger erkläret und kund gemacht seye.

§. 15.

Wannenhero meines wenigsten Erachtens zu sprechen wäre, daß das von der Beklagtin übergebene Testament des von selbiger geschanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, rechtlicher Ordnung nach zu eröffnen, und des Endes Commissio zu erkennen, anbey die Beklagtin in die deshalb aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

XVII.

Von Bauren-Testament.

§. 1.

Wann Bauren, Dorf-Schöpfen, Heck-Notarien, und dergleichen ohnerfahrene Pölpel an Auffäz sich wagen, und Bündnisse oder legte Willensverordnungen zu entwerfen und zu Papier zu bringen übernehmen;

so ist nichts gewissers, dann daß die abscheulichste, und lauter Verwirrungen erregende Misgeburten herauskommen. Hier von kan untergebene Sache ein überzeugendes Beispiel geben, als welche ein von einem Dorfschöpfen entworfenes, und von lauter einsältigen Bauern ausgefertigtes Testament zum Vorwurfe hat.

s. 2.

Der Conrad R. ein Lesens und Schreibens ohnerfahrner Bauerndmann, welcher aus erstere Ehe einen Sohn, Peter genannt, sodann aus der andern Ehe ein annoch minderjähriges Echterlein, Namens Catharine Elisabeth hatte, machte am 26ten Herbstimonat 1727 sein Testament, zoge zu dessen Aufstellung den Schöpfen Johann Peter W. zu, und verordnete also, daß sein Sohn Peter nach seinem Absterben allinge seine Gereiden, wie selbige Namen haben mögen, alleinig empfangen, jedoch daraus dem minderjährigen Kinde, Namens Catharine Elisabeth, falls selbiges zum Stande kommen sollte, fünf und dreyzig Ehrenhansenen Luchs, fünf und zwanzig Ehrenflächsenen Luchs, ein Schürz, vier paar Betttücher, eine mittelmäßige Kuhe, sodann dreyzehn Thaler Cöllnisch herausgeben, anbey das Kind, bis selbiges großjährig, beh sich halten und auferziehen, sodann seinem Vater aufwarten, mit Essen und Trinken an Hand gehen, und endlich auf eigene Kosten solle begraben.

s. 3.

§. 3.

Auf daß nun an der Form, Zierlichkeit und
Wesenheit sohanen Testaments nichts abges-
hen möchte; so hat vorerwähnter Johann Pe-
ter W. für sich, und Namens des Schreibens
ohnerfahrenen Johannen B., sodann der Evers-
hart D. für sich, wie auch im Namen des
Schreibens ohnerfahrenen Conraden S. selbis-
ges unterschrieben, und also das ganze Ge-
schäft geendiget.

§. 4.

Nach erfolgtem des Vaters Absterben und
Vereheligung der Tochter Catharinen Elisa-
beth hat der Sohn Peter selbiger, und deren
Ehemanne Petern R. eine Kuhe, drenzehn Thau-
ler Cöllnisch, sechszig Ehlen leimen Tuchs, vier
paar Bettlücher, sodann ein Schurz in Ge-
folg des Testaments herausgegeben, und der
Matri Peter R. darüber auch im Jahre 1750
fürmlich quittiret, diesem jedoch ohngeachtet
das Schwiegervätterliche Testament nachge-
hends als nichtig und kraftlos angesertigt,
und dessfalls am 25ten Novemb. 1755 wider
seinen Schwager Peter R. Klage angehoben.

§. 5.

Worauf am 14ten Junii 1756 erstlich die
Behurthel ergienge, daß nemlich vor allem die
bey der von dem abgelebten Conrad R. am
26ten Sept. 1727 errichteten Verordnung zu-
gegen gewesenen Zeugen, als viel derer noch
im Leben, über ihre Handunterschriften, und
ob.

ob der Innhalt des Testaments (welches Bes
tagter solchen Endes in originali aufzulegen
hat) der eigentliche Will und Verordnung des
Conraden R. gewesen, fort sie Zeugen solches
von demselben mündlich gehörer und vernom-
men, salvis ulterioribus articulis, interrogati-
oriisque in forma juris eydlich zu vernehmen
und abzu hören seyen.

§. 6.

Nach abgehörten Zeugen erfolgte sodann
am ersten Decemb. selbigen Jahrs die End-
urthel dahin, daß es bey der von dem Con-
raden R. am 26ten Sept. 1727 errichteten Con-
ten Willensverordnung allerdinges zu belassen,
und dieselbe zu bestätigen, die aufgegangene
Kosten aber aus bewegenden Ursachen zu com-
pensiren seyen.

§. 7.

Hiervon provocirte der Kläger also stehens
am 17ten bemelten Monats Decemb. dahier ein,
und übergabe am 18ten Meri 1717 seinen li-
bellum gravaminum oder Justificationschrift.
Mithin ist an denen Nothfristen und Gevertich-
keiten um so weniger etwas auszusiezen, als
auf die Nothfrist der fortzusezenden Berufung
bekannter massen so genau nicht pflegt gesehen
zu werden.

§. 8.

Bey der Sache selbsten kommt es vor-
nemlich darauf an, ob, und in wie weit der

vor-

vorangesführten Beyurthel ein Genügen geschehen, und der letztere Will des Conraten R. durch die bey dem Testament gewesene Zeugen, derer Zeit des abgehaltenen Verhörs nur zwey, nemlich der Johann Peter W. und Everhart O. bey Leben waren, erwiesen seye. Der erste Zeug Johann Peter W. 76 Jährigen Alters, bekundschafstet dessfalls ad interrog. 3. 6. 7. 9. 12. 14. § 15. daß er das Testament eigenhändig unterschrieben, selbst solches aufgesetzt, den Conrat R. gesehen, und von selbigem das vorgebrachte Testament dessen eigentlichen Willen und Verordnung gewesen zu seyn, mündlich gehöret, auch zu selbiger Zeit mehrere Zeugen bey dem Testierer gesehen, indessen aber wegen Länge der Zeit nicht sagen könnte, ob die übrigen Zeugen bey dem Conraten R. im Zimmer gewesen, ob selbige den Testierer gesehen, und ob sie aus dessen Munde die letzte Willensverordnung gehöret hätten.

§. 9.

Der andere Zeug Everhart O. 62 Jährigen Alters, bewähret hingegen ad interrog. 1. 3. 5. 7. 9. 12. 14. § 15. daß er zwar das Testament unterschrieben, solches aber, wie er hinzukommen, von dem Johann Peter W. schon geschrieben gewesen, daß vor bemelter Johann Peter W. ihn ersuchet, das Testament, so er ihm da vorzeigte, zu unterschreiben, welches er dann auch gethan, jedoch dabei gesagt, daß befürchtet wäre, ob auch das ohnmündige Kind

dadurch möchte betrogen werden; daß er den Conrad R. zwar gesehen, mit selbigem aber nicht gesprochen; daß der Johann Peter W. gesagt, daß dieses Testament des Conrarden R. Wille wäre: von dem Conrarden R. selbst aber hätte er es nicht gehöret, und endlich daß der Zeit der jetzt verstorbene Conrad S., und Johann W. auch zwar zugegen gewesen; er jedoch nicht wußte, ob diese den Conrad R. gesehen, gehöret und gesprochen hätten.

§. 10.

Aus diesen derer Zeugen Alussagen leget sich zu klaren Tagen, daß, es möge das Testament für ein schriftlich oder mündliches Testament ausgegeben werden wollen, selbiges auf einen so wenig als den andern Fall bestehen möge, oder nach derer Rechtsgelehrten Mundart zu reden, rechtserfordert nicht erwiesen seye. Will man solches für ein mündliches Testament halten; so ist zu dessen Gültigkeit und Wessenheit bekannter massen erforderlich, daß (wie die Worte der

Ordnung der Notarien von 1512 Tit.
von Testam. §. Aber die 2c.

lauten) der, oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er oder sie zu Erben haben, und des oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, oder was er im Testamente begriffen haben wollt, vor sieben Zeugen, die darzu berufen und ge-

deten seyn sollen, öffentlich und klarlich benenne und ausdrücke. Nun aber kan der erste Zeug nicht sagen, ob seine Mitzeugen aus dem Munde des Testierers die letzte Willensverordnung gehörten und vernommen. Dahin gegen bestätigt der zweytere Zeug nachdrücksam, daß er von dem Conraden R. nichts gehörte, sondern nur der Johann Peter W. ihm gesagt hätte, das vorgezeigte Testament des Conraden R. Wille zu seyn. Mirhin ist die mündliche Erklärung des letzten Willens vor denen Zeugen nicht geschehen, oder doch selbig geschehen zu seyn rechtserforderlich nicht bewiesen. Non quidem necessarium, ut quomodo ad solennitatem septem testes requiruntur, ita etiam ad semel confecti probacionem tot adessent. Creditur ad probacionem ejus tenoris etiam duos testes sufficere. Ideo ubi ipsum testamentum existit, saltem subscriptio deficit, si duo testes jurato deponent adfuisse, puto inde de testamenti solennitate, & perfectione fidem fieri. At sine testibus solius Notarii assertionea fides minime debetur, maxime cum non constet testamentum aliquando fuisse factum, aut publicatum.

MEVIUS P. 4. Dec. 13.

Und eben darum auch das Testament ohngültig. Substantia namque testamenti nuncupativi substitit in sola fere nuncupatione, que si non præcesserit, haud valebit testamentum ut

nuncupativum licet maxime in scripturam redactum, a testibus subscriptum, & subsignatum fuerit.

CARPZOV. *P. III. Const. III. Def. 35.*

Imo & facta nuncupatio per juratas testium depositiones coram judice confirmanda, aliqui testamentum nuncupativum est irritum.

CARPZOV. *cit. Const. III. Def. 36.*

§. II.

Ohne ist zwar nicht, und behahret

GAIL *Lib. II. Obs. 112. num. 15.*

ausdrücklich: Si a notario, vel a tertio scripta sit mandato ipsius testatoris, valebit scriptura inter liberos, non quidem ut testamentum in scriptis, sed ut testamentum nuncupativum. Allein will ich auch diese Lehre, welcher andere Rechtslehrer noch widersprechen, und behaupten: Si per notarium instrumentum super dispositione sua inter liberos confici patet curavit, eo casu dispositio corruit non observatis solennitatibus instrumenti.

GREVEN ad Gail cit. *Obs. 112. num. 10.*

freiwillig und ohne alle Untersuchung annehmen; so mag selbige jedoch anders nicht, dann von dem Falle verstanden werden, wann nemlich der vaterliche Befehl und Geheiß rechtlicher Ordnung nach erweislich. Da nun aber von des Conraten R. Befehle das Testament zu entwerfen und auszufertigen, nur ein einziger Zeug

Zeug Kundschafft trägt; so wird gewißlich niemand dieses für einen vollbürtigen Beweis ansehen.

§. 12.

Oder solle dahier vielleicht eintreffen, was

FABER ad Cod. Lib. IV. Tit. XV. Def. 35.
schreibt: Aliquando evenit, ut unius testis
folius testimonium admittendum sit, nimirum
testantis de facto proprio & de negotio, cu-
jus ratione nihil sua intersit, uter ex litiga-
toribus vincat. Welchem zufolge auch

BERGER in Oeconom. jur. Lib. II. Tit. IV.

§. 3. not. 5.

bewähret: Nihil vetat, quo minus, vel uno
teste extante, jurijurando suppletorio locus
esse possit; quem in modum F. V. M. Nov.
1699. in causa Schröterin contra Schwabini
respondebat, cuius deinceps judicium, Leutera-
tione interposita, secuti sunt JCti Jenenses
M. Martio 1700. ex causa ad eum devoluta,
confirmavit Senatus Consil. Altv. 1700.
Solches kan ich meines geringfügigen Orts
um so weniger erneissen, als eines Theils der
Zeug, welcher den väterlichen Befehl bekund-
schaftet, zugleich das Testament aufgesetzt,
und darum einen Beweis keineswegs bewölken
mag. Ne aliquin soli scriptori, ut unico
testi crederetur, id quod tamen recta ratio,
& juris non admittit.

BOEHMER Exercit. ad π. Tom. IV. Exer-
cit. LXXV. §. 35.

Andern Theils ist auch dahier nicht ein einiger,
sondern zwey Zeugen vorhanden, welche ganz
und zumalen nicht übereinstimmen. Mithin
kan dem ersten so wenig dann dem andern ge-
glaubet werden, sondern enkräftet vielmehr die
Aussage des einen, das Zeugniß des andern.

S. 13.

Hieraus fliest nun von selbst, daß es
ganz ohnerheblich seye, wann der Appellat wi-
der den zweyten Zeugen einwenden will, daß
derselbe ein Stück Landes zweymal, aussch-
nemlich, und gerichtlich verpfändet, außers
fremde Sachen, als die feinigen verkaufet,
und folglich keinen Glauben hätte. Gesezt:
es wäre dieses alles ermeßlich, und darum der
Zeug völlig zu verwerfen; so bliebe alsdann
nur ein einziger Zeug übrig, mithin der Beweis
nichts destoweniger unvollkommen; zumalen
jene Rechtsstellen, quod verbis instrumenta
ramdiu, donec contrarium probetur, cre-
dendum.

BRUNNEMANN ad L. 12. num. 3. Cod.
de probat.

quod in instrumento antiquo ob difficultatem
probationis solennitas intrinseca etiam inter-
venisse præsumatur,

GAIL Lib. II. Obs. 71. num. 7.
& quod in dubio conjectura pro testamento
capi-

capienda, ita ut solenniter factum videatur,
& qui dicit non solenne, probare debeat.

MANZIUS de testament. Tit. V. Quæst. 5.
num. 77.

Dahier um so weniger eintreffen mögen, als der
einzig überbleibende Zeug den Glauben des Testa-
mentis über die massen schwächt, und sel-
biges allen Zweifeln und Verdachten unterwirft,
da er die wesentliche Stücke dabey beobach-
tet zu seyn nicht sagen noch bezahlen darf. Wo
also annoch ohngewis, und ohnerwiesen, ob
die übrigen Zeugen den Testierer gesehen und
gehört haben; so ist man auch von dem ernst-
lich und eigentlichen Willen nicht versichert.
Etenim cum nulla ultimæ voluntatis declara-
tio subsistere queat, nisi constet eandem esse
certam, atque feriam: nunc vero tales, qui
neque testatorem viderunt, neque loqui audi-
verunt, de utroque testari minime possunt;
hinc testes ut in testamento inter liberos nun-
cuptativo testatorem audiant, atque videant,
necessæ est.

KOENIG in Dissert. de Parent. inter liberos
disponent. Cap. 4. § 5.

Und folglich die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des
Testaments keinesweges zu vermuthen, in son-
derheitlichem Betracht, daß gleichwie der Con-
rad R. Lesens und Schreibens ohnerfahren ges-
wesen; also nicht die mindeste Sicherheit vor-
handen, ob der Johann Peter W. bey Aufse-
zung des Testaments des Conraden R. Sinn
volla

§. 14.

So wenig demnach das Testament, als ein mündliches, eben so wenig mag selbiges auch als ein schriftliches bestehen. Indem nemlich (wie noch kurz vorhin anerinnert) der Conrad R. des Lesens und Schreibens ohngefahren gewesen; so wird zu der Gültigkeit des von demselben errichter seyn sollenden Testaments ohnumgänglich erforderl, daß der Aufsatz, oder das Testament dem Testierer in Bezug seyn sämtlicher, oder doch auch wenigstens zweyer Zeugen seye vorgelesen worden. Siquidem (schreibt

BOEHMER cit. Exercit. LXXV. §. 20.)
 omnino verior sententia videtur, quæ disser-
 te requirit prælectionem Testamenti, ita qui-
 dem, ut vel in præsentia omnium Testium in
 ipso actu Testandi fiat prælectio, ita ut duo, vel
 tres tabulas simul inspiciant, & ita lecta au-
 diant & videant: vel ut ante actum testandi
 coram Notario sincero, & duobus testibus
 ab eo in hunc finem requisitis prælectio fiat
 eodem modo, ut ipsi testes & audiant, & vi-
 deant, quæ leguntur, ut deinde de conten-
 tis Testamenti Testimonium ferre possint.
 Wie ist es nun in untergebener Sache mit der
 Vorlesung bestellt? Ist selbige geschehen?
 Ist sie rechtsnugig erwiesen? Das Testament
 erwehnet davon nicht das allermindste. Der
 zwey-

Weytere Zeug bekennet rund aus: der Johann Peter W. hätte gesagt, daß das Testament des Conraten R. Wille wäre; von dem Conraten R. selbst aber hätte er es nicht gehöret. Und der erste Zeug kan nicht sagen, ob seine Mitzeugen den Testierer gesehen und dessen Willenserklärung gehöret haben. Hieraus ist also leichte zu schließen, daß das Testament wenigstens in Beyseyn einiger Zeugen dem Testierer nicht seye vorgelesen worden. Man mag dem nach alle einem elterlichen, wie auch Bauren testament in denen Rechten verliehenen Freyheiten oder Privilegien herbey holen, und zum Brustwehr stellen; so seynd selbige sedannoch um so weniger im Stande, das Testament zu becheinigen und aufrecht zu halten; als (wie doch ohnerachtet allen verstatteten Rechtswohlthaten erforderet wird) man dahier von dem festen und ernstlichen Willen des Testierers ganz keine Sicher noch Gewißheit hat.

S. 15.

Bey solchen Umständen und Offenliegen- oder Ohnverweislichkeit des Testaments kan für eine Genehmigung und Bestättigung nicht angesehen werden, daß der Appellant alle diejenigen Sachen, die seiner Frau in dem amtslichen Testamente zugeschaut worden, von seinem Schwager, dem Appellaten im Jahre 1750 empfangen, und darüber mit denen formalien: als das Testament ausweisen thut: quittiert habe. Eines Theils ist nicht zu be-

greifen, wie eine Sache, welche ohnerweislich, mithin denen Rechten gemäß zu reden in der That nicht ist, könne gut gebeissen und bestätigt werden. Andern Theils wird auch zu einer gültigen Genehmhaltung erforderl. ut, qui ratum habuisse negotium dicitur, id perfecte sciverit. Nam si vel præcipuas circumstantias ignoravit, vel prorsus circa easdem erravit, menteque sua alias, quam re ipsa fuerunt, concepit, rem ratam habuisse dici nequit.

LEYSER ad π. Spec. 345. med. 7.

Gleichwie der Appellant nun zur Zeit der ertheilten Quittung die wahre Beschaffenheit und Umstände nicht gewußt, sondern nach eröfnem Zeugenverhöre allererst erfahren, daß das Testament ohnerweislich seye; also läßt sich auch keinesweges behaupten, daß der Appellant durch Annahmung der ihm zugedachten Sachen, und darüber ertheilte Quittung das Testament genehmiget habe.

S. 16.

Vielleichte wird jemand einwenden: es hätte der Appellant die Sache so blindlings nicht annehmen, sondern anvorderist die Gültigkeit des Testaments untersuchen und beausfündigen sollen. Ja, es ist dieses wohl wahr. Alleine wer wird bey obigen Umständen solche Behutsamkeit von einem Bauermann erfordern können, welcher Lescens und Schreibens unersfahren, und von welchem die Rechten selbst

so vieles nicht erfordern. Will man sagen: der Appellant hätte sich desfalls bey Rechtsgelehrten befragen und Raths erhoien sollen; so sage man mir auch einmal, ob es wohl zu vermuthen, daß unter sechs Land ja auch andern Advocaten, welchen das mit mehreren, dann den nöthigen Erforderlichkeiten versehene Testament vorgezeigt und zur Beurtheilung übergeben worden wäre, ein einziger auf die Gedanken versassen seyn, und die eydliche Vernehmung der testamentarischen Zeugen würde angerathen haben? Gewißlich solches ist um so weniger zu vermuthen, je weniger sich jemand vorstellen und begreifen lassen können, daß es bei Errichtung des Testaments so gar dumm und unvernünftig hergegangen habe. Wer wird demnach von dem einfältigen Appellanten dasjenige erfordern, was man von Rechtsgelehrten nicht einmal gesichert erwarten darf? Und wer wird dem Appellanten die Verabsaumung dessen zu Schulden legen, wessen Beobachtung man sich von geschickteren Leuten kaum versehnen kan.

§. 17.

Ueberdies wird auch niemand dem Appellanten zumuthen, daß dieser wissen können und sollen, daß er durch Annahmung der ihm zugesuchten Sachen das Testament genehmen, und seines allingen darwider habenden Rechtes und Gerechtsams sich begebe; zumalen es gar wohl seyn kan, daß der Appellant die erhaltenen Sachen als einen Theil der Schwiegerväterlichen

terlichen Erbschaft angesehen, und die Folzung
derer übrigen erwartet habe. Dahero die An-
nehmung der gegebenen Sachen und darüber
ertheilte Quittung nicht einmal so weit hinzu-
chen, daß die Genehmhaltung des Testaments
daraus sicher möge hergeleitet werden. Etenim
factum, ex quo ratihabicio colligitur, ita com-
paratum esse debet, ut ex eo de mente ratiha-
bentis certo constet. Nam si dubium est, & in
aliam partem explicari potest, eam potius inter-
pretationem capi oportet, quæ facienti prodest.

LEYSER cit. Spec. 345. med. 8.

Zu geschweigen annoch, daß der Appellant
erdlich bestätigen wolle, vor Erhaltung dersel-
ben Sachen und Ertheilung der Quittung das Tes-
tament nicht einmal gesehen zu haben.

S. 18.

Welchemnach dann zu sprechen wäre, daß
durch Richter voriger Instanz übel geurtheilet,
wohl davon provocret, der wegen forbane
Urtheil zu reformiren, also, und dergestalt,
daß das von dem abgelebten Conraten N. am
26ten Sept. 1727 errichtete Testament für un-
gültig zu erklären, dessen hinterlassene Erbschaft
des Appellantens Ehefrau, als zweiterer Ehe-
Dochter zu erkennen, und der Appellant zu des-
sen Herausgebung mediante juramento mani-
festationis anzeweisen, demselben, dabei jedoch
sein Gerechtsam, welches er wegen Unterhaltung
des Vaters, und Erziehung der Appellantischen
Ehefrauen zu haben vermeint, vorzubehalten,
sodann die dahier aufgegangene Kosten gegen-

XVIII.